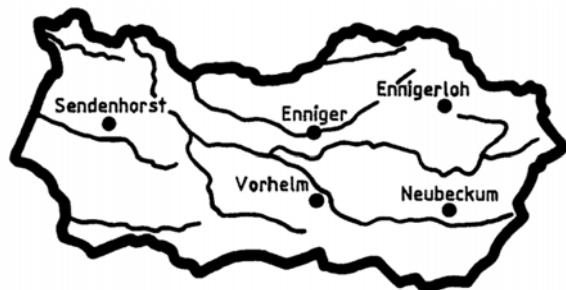


S a t z u n g

des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh im Kreis Warendorf



Inhalt

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau, Schaubeauftragte

Zweiter Teil Verbandsverfassung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 9 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Sitzungen des Ausschusses
- § 12 Beschlüsse im Ausschuss
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 14 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 15 Geschäfte des Vorstandes
- § 16 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Beschlüsse im Vorstand
- § 19 Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Dritter Teil
Haushalt / Finanzielle Regelungen

- § 20 Haushaltsplan
- § 21 Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben
- § 22 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 23 Entlastung des Vorstandes
- § 24 Kassenkredit
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsverhältnis
- § 27 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 28 Beitragsbescheid

Vierter Teil
Pflichten der Verbandsmitglieder

- § 29 Benutzung der Grundstücke durch den Verband
- § 30 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 31 Anordnungsbefugnis

Fünfter Teil
Aufsicht

- § 32 Aufsicht
- § 33 Öffentliche Bekanntmachungen

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten
-

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen

„**Wasser- u. Bodenverband**
Sendenhorst-Ennigerloh“
- (2) Der Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh hat seinen Sitz in Sendenhorst im Kreis Warendorf.
- (3) Der Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG - vom 12.02.1991, BGBl. I. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2
Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst
- a) das Gebiet der Stadt Sendenhorst mit Ausnahme der Gemeindefläche, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode und Werse-Drensteinfurt gehört,
 - b) das Gebiet der Stadt Ennigerloh mit Ausnahme der Gemeindefläche, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd und Oelde gehört,
 - c) das Gebiet der Städte Ahlen und Beckum mit Ausnahme der Gemeindefläche, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Ahlen-Beckum gehört,
- (2) Das Verbandsgebiet ist auf der in der als Anlage 1 der Satzung beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Naturnahe Unterhaltung von fließenden Gewässern im Verbandsgebiet einschließlich Förderung und Erhaltung eines ökologisch guten Zustands,
2. Naturnaher Ausbau der fließenden Gewässer,
3. Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen an und in fließenden Gewässern,
4. Trägerschaft über mit staatlichen Mitteln bezuschusste wasserwirtschaftliche Maßnahmen
5. Anpflanzungen am fließenden Gewässer und deren Unterhaltung, soweit dies zur Gewässerunterhaltung im Sinne von § 39 WHG erforderlich ist,
6. Erhaltung einer ordnungsgemäßen Vorflut für die vorhandenen Dränageanlagen und
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben und Beratung der Verbandsmitglieder in Dränageangelegenheiten.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen.
2. Der Umfang der Unternehmen ist in dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) dargestellt.
3. Der Plan wird vom Verband erstellt. Er ist kein Bestandteil der Satzung. Jeweils eine Planausfertigung wird bei der Geschäftsstelle des Verbandes und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5 **Mitglieder, Mitgliederverzeichnis**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgaben:
 - a) der Gewässerunterhaltung
 - die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),
 - b) des Gewässerausbaues
 - die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).
2. die Städte Sendenhorst, Ennigerloh, Ahlen und Beckum anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, es ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 **Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen führen Beaufragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens 1 x jährlich eine Verbandsschau durch. Der Vorstand kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und die Anzahl der Schaubeauftragten bestimmen.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch den Ausschuss gewählt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
Den Schaubeauftragten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Der Vorsteher bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau und gibt den Schautermin gemäß § 33 Verbandsatzung bekannt.
Die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde sind vom Verbandsvorsteher mit zweiwöchiger Frist zur Verbandsschau zu laden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift. Diese ist von ihm und einem Schaubeauftragten zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Vorstand vorzulegen, der die Beseitigung der festgestellten Mängel veranlasst.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 7 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- Der Ausschuss
- Der Vorstand

Den Vorsitz hat der Verbandsvorsteher.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 14 Ausschussmitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf die Mitgliedergruppe:

- der dinglichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 a u. 1 b)	7 Ausschussmitglieder
- der Erschwerer (§ 5 Abs. 1, Ziff. 3)	1 Ausschussmitglied
- im seitlichen Einzugsgebiet (§ 5 Abs. 1, Ziff. 2) auf die Stadt Sendenhorst	2 Ausschussmitglieder
auf die Stadt Ennigerloh	2 Ausschussmitglieder
auf die Stadt Ahlen	1 Ausschussmitglied
auf die Stadt Beckum	1 Ausschussmitglied

Die auf die Mitgliedergruppe der Erschwerer und der Städte entfallenden Ausschussmitglieder werden von der jeweiligen Gruppe nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Tätigkeit im Ausschuss ist ehrenamtlich. Die Ausschussmitglieder können bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) erhalten.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1a und 1b) entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3) entfallende Ausschussmitglied.

Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundstückseigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Stimmzettel. Die Wiederwahl einzelner Ausschussmitglieder kann auf mündlichen Antrag im Rahmen der Wahl erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Der Verbandsausschuss wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet jeweils am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1997.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und der Schäubauftragten,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über den Beitragsmaßstab und über Ausnahmen von der Beitragspflicht,
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Schäubauftragten,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern, Verbandsbediensteten und dem Verband und
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuseigen.

§ 11 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, sofern der Ausschuss dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt. Vorstandsmitglieder dürfen an der Sitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (4) Die Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen können zusammen stattfinden.

§ 12 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglied sein. Die Vorstandsmitglieder können bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Ausschuss gewählt. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

- (3) Der Ausschuss wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Vorstandes und des Verbandsvorstehers.

Der Ausschuss ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl oder die Wiederwahl erfolgt durch Zuruf oder Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzugeben.

§ 14 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet jeweils am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1997.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung sowie in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Insbesondere umfasst der Geschäftsbereich:
 1. Die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Die Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
 3. Die Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Ausbau- und Unterhaltungsarbeiten,
 4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung,
 5. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
 6. Durchführung der Verbandsschau,
 7. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
 8. Ermittlung des Beitragsverhältnisses und Aufstellung der Veranlagungsrichtlinien,

9. Festsetzung des Beitragsbescheides,
 10. Führung des Mitgliederverzeichnisses und
 11. Zuweisung und Entlassung von Verbandsmitgliedern
-
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
 - (3) Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus. Er ist bei der Einstellung, Entlassung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
 - (4) Der Vorstand unterrichtet bei Bedarf den Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 16 Zuständigkeiten des Verbandsvorsteigers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Wasser- und Bodenverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist den Dienstkräften des Verbandes gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf dieser einer schriftlichen Vollmacht durch den Vorstand. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 17 **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung kann schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Vorstands- und Ausschusssitzungen können zusammen stattfinden.
Der Verbandsvorsteher bestimmt den Zeitpunkt der Sitzung.

§ 18 **Beschlüsse im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und rechtzeitig geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 19 **Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter**

- (1) Der Verband kann sich zur Durchführung der Verbandsaufgaben eines Technikers bedienen. Zur Unterstützung für die laufenden Geschäfte in Ausschuss und Vorstand kann der Verband Bedienstete (Geschäftsführer, Kassenverwalter) einstellen. Verbandstechniker, Geschäftsführer und Kassenverwalter können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet und die Vergütung der Verbandsbediensteten ergibt sich aus einer schriftlichen Vereinbarung.

Dritter Teil
Haushalt / Finanzielle Regelungen

§ 20
Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltjahres den Haushaltsplan auf. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Zur Haushaltsführung sind die Vorschriften der §§ 1 – 12 des Ausführungsgesetzes NRW zum Wasserverbandsgesetz anzuwenden.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushalt Jahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Ihm ist als Anlage eine Vermögensübersicht (Kapital-, Anlagen- und Grundvermögen) beizufügen.
- (3) Das Haushalt Jahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Wenn während des Haushaltjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen.
- (5) Der Verbandsvorsteher zeigt den vom Verbandsausschuss festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.
- (6) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 21
Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben

Der Verbandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist, oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushalt Jahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 22 **Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres eine Rechnung auf und leitet sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.

§ 23 **Entlastung des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle, dem Verbandsausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss beschließt die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 **Kassenkredit**

- (1) Der Verband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höhe aufnehmen.
- (2) Der Kassenkredit ist innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 25 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltung erforderlichen Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, werden wie Beiträge zur Besteitung der Ausgaben verwendet.
- (4) Die Art und die konkrete Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 26 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädlichen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Entsprechend verteilt sich die Beitragslast aus der Aufgabe der Gewässerunterhaltung auf:
- a) die Eigentümer/Erbbauberechtigten der Gewässer- und Ufergrundstücke
(Mitgl. gem. § 5 (1), Ziff. 1a und 1b) dingliche Mitglieder
 - b) die Städte und Gemeinden
(Mitglied gem. § 5 (1), Ziff. 2) seitliches Einzugsgebiet
 - c) die Erschwerer
(Mitgl. gem. § 5 (1), Ziff. 3) Erschwerer
- (2) Von den Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung tragen die Erschwerer insgesamt einen, alle 3 Jahre vorab in Prozent festzusetzenden Anteil (Erschwererbeiträge). Die Verteilung der Erschwererbeiträge auf die einzelnen Erschwerer erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Verursachungsbeitrages. Das Nähere regelt die Veranlagungsrichtlinie.
- (3) Die verbleibenden Kosten der Gewässerunterhaltung werden, soweit sie nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt sind, auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt. Davon tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90% und die Eigentümer der übrigen Flächen 10%. Das Nähere regelt die Veranlagungsrichtlinie.
- (4) Die Kosten für die sonstigen Aufgaben des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden und / oder durch den Erschwerer oder Vorteilshabenden, nach in den Veranlagungsrichtlinien festzulegenden Maßstäben umgelegt. Das Nähere regelt die Veranlagungsrichtlinie.
- (5) Soweit es für die Durchführung der Aufgaben und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 27 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind zur wahrheitsgemäßen und rechtzeitigen Angabe aller für die Veranlagung erforderlichen Grundstücks- und personenbezogenen Daten verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Beitragsveranlagung werden seitens des Verbandes erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vorgenommen.
- (2) Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Veranlagungsrichtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 28 Beitragsbescheid

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheide.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Vierter Teil

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 29 Benutzung der Grundstücke durch den Verband

- (1) Der Verband ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt, die Grundstücke der Mitglieder zu betreten, vorübergehend zu nutzen und aus ihnen Bestandteile für das Unternehmen (z. B. Erde, Rasensoden etc.) zu entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit sehr hohen Kosten beschafft werden können.
- (2) Die Gewässereigentümer, Nutzungsberchtigten und Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung verpflichtete die Ufer und Böschungen bepflanzt, soweit es der Gewässerunterhaltung dient.
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

§ 30 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers und die Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten von Gewässern und seine Anlieger sind verpflichtet, längs des Gewässers einen Unterhaltungsstreifen von 3,00 m Breite von der oberen Böschungskante aus zu gewährleisten und freizuhalten. Bauliche Anlagen müssen mindestens eine Entfernung von 3,00 m von der oberen Böschungskante haben, soweit in den folgenden Absätzen keine anderweitige Regelung getroffen ist. Im Außenbereich müssen bauliche Anlagen eine Entfernung von 5,00 m von der oberen Böschungskante einhalten. Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten von Gewässern und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten von Gewässern und seine Anlieger sind verpflichtet, innerhalb des Unterhaltungsstreifens einen Streifen von mindestens 0,80 m Breite von der oberen Böschungskante an nicht zu nutzen, insbesondere darf dieser Streifen nicht beackert werden. Der Verband kann, sofern dies zum Schutz des Gewässers und der Ufer geboten ist, gegen Entschädigung größere Abstände fordern. Der Verband kann eine Anpassung von Gehölzen innerhalb des Unterhaltungsstreifens fordern, wenn dies für die Unterhaltung erforderlich ist.

- (4) Einfriedigungen können abweichend von Abs. 2 errichtet werden, wenn sie mindestens 0,80 m bis maximal 1,20 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt bzw. an der landseitigen Begrenzung des Uferstreifens und mit einer Höhe von maximal 1,20 m errichtet werden. Einfriedungen sind insbesondere Zäune und Mauern. Bei Querzäunen am Gewässer ist für das Befahren längs der Gewässer eine Durchfahrtmöglichkeit in einer Breite von mindestens 3,00 m zu schaffen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen können mit Zustimmung des Verbandes abweichend von den Anforderungen des Abs. 2 im Unterhaltungsstreifen errichtet werden, wenn sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Soweit Hecken als Einfriedungen dienen, kann der Verband eine Anpassung der Hecke fordern, wenn dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (5) Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten von Gewässern und seine Anlieger sind verpflichtet, die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere
- Die Erhaltung des Gewässerbettes einschl. Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
 - die Erhaltung der Ufer, insbes. durch Erhaltung und Herstellung einer Gewässer fördernden Ufervegetation und
 - Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.
- (6) Die Eigentümer und/oder Erbbauberechtigten der Gewässer und Ufergrundstücke sowie die Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit bodenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Des Weiteren haben sie zu dulden, dass das bei der Durchführung der Gewässermahd anfallende Mähgut auf ihren Grundstücken verbleibt.
- (7) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.
- (8) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz gegen den Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh.
- (9) An fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von 3,00 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein B-Plan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen sind nach § 22 LWG NRW zuzulassen.
- (10) Die Regelungen des LWG NRW und des WHG bleiben unberührt.

§ 31 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer/Eigentümer/Erbbauberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vorstand kann die Anordnungen im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

Fünfter Teil

Aufsicht

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Warendorf als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen und
 5. bei Änderungen der Verbandssatzung.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 3 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (5) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (7) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh erfolgen in der örtlichen Tageszeitung. Die Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh können zusätzlich im Internet erfolgen. Dafür wird die Internetseite der Aufsichtsbehörde genutzt.

Für eine Bekanntmachung mit längerem Wortlaut genügt der Hinweis auf den Ort und den Zeitraum der Auslegung bzw. auf die Einsichtsmöglichkeit im Internet unter Angabe einer konkreten Internetadresse, auf der die Information abgerufen werden kann.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Mit dem Tag der Veröffentlichung tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 06. Dezember 2013 außer Kraft.